



Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Soziotherapie-Richtlinie: Anpassungen infolge des Psychotherapeutengesetzes

Vom 15. Mai 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2025 beschlossen, die Soziotherapie-Richtlinie in der Fassung vom 22. Januar 2015 (BAnz AT 14.04.2015 B5), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 18. März 2021 (BAnz AT 15.04.2021 B3) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 1. In Satz 1 werden in Buchstabe h der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben h die folgenden Buchstaben i bis k eingefügt:
 - „i) Fachpsychotherapeutin für Erwachsene oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene,
 - j) Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche (in therapeutisch begründeten Fällen in der Übergangsphase ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs),
 - k) Fachpsychotherapeutin für Neuropsychologische Psychotherapie oder Fachpsychotherapeut für Neuropsychologische Psychotherapie.“
 2. In Satz 3 wird die Angabe „g und h“ durch die Angabe „g bis k“ ersetzt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Mai 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken